



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 35 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

2.2.71.2 § 71b Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetz- betreiber

Der neue § 71b definiert bestehende und neue Wärmenetze sowie die Anforderungen an deren Betreiber. Dabei wird zwischen neuen Wärmenetzen, deren Baubeginn nach dem 31.12.2023 (Absatz 1) und bestehenden Wärmenetzen, deren Baubeginn vor dem 01.01.2024 (Absatz 2) liegt, differenziert. Daraus resultierend ergeben sich die Anforderungen nach § 71 Abs. 1.

§ 71b stellt eine Nachfolgeregelung für den § 44 des GEG 2023 dar, der aufgrund der Neuregelung entfällt.

Da für den Bau von Wärmenetzen nicht immer ein Bauantrag erfolgt, wird für Stichtagsregelungen der Zeitpunkt des Baubeginns zugrunde gelegt. Der Gesetzgeber begründet dies, dass für das Verlegen der Leitungen in öffentlichen Verkehrsflächen eine Genehmigung erforderlich sein kann, hingegen das Aufgraben von privaten Grundstücken regelmäßig über privatrechtliche Verträge geschlossen werden.

Baubeginn ausschlaggebend

Auslegung zu § 71b Abs. 1

Absatz 1 beschäftigt sich mit Hausübergabestationen zum Anschluss an ein neues Wärmenetz, dessen Baubeginn nach dem 31.12.2023 liegt. In diesem Fall hat der Wärmenetzbetreiber sicherzustellen, dass das Wärmenetz die, zum Zeitpunkt der Beauftragung des Netzanschlusses, jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz erfüllt.

Neue Hausübergabestationen in neue Netze

*Erweiterungen/neue
Wärmenetze*

Es ist zu differenzieren, ob es sich um ein neues Wärmenetz handelt, oder um eine Erweiterung eines bestehenden Netzes.

Ein neues Wärmenetz nach Satz 1 liegt vor, wenn dessen Wärmebereitstellung nicht oder im Jahresmittel zu weniger als 20 % thermisch, durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertragung aus einem bestehenden vorgelagerten Wärmenetz, erfolgt.

Danach liegt ein Neubau vor, wenn erstmalig ein Netz errichtet wird, das über keine oder nur im geringen Maße über eine thermische Verbindung zu einem bestehenden Wärmenetz besteht. Liegt für das neu zu errichtende Netz der Wärmebereitstellungsgrad aus einem bestehenden Wärmenetz unter 20 % und erfolgte der Baubeginn des bestehenden Netzes vor dem 01.01.2024, dann handelt es sich um ein neues Wärmenetz.¹⁾

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es sich bei einem Wärmebereitstellungsgrad von über 20 % aus einem bestehenden Wärmenetz (Baubeginn vor 01.01.2024) nicht um ein neues Wärmenetz handelt, sondern um eine Erweiterung.

Der Wärmenetzbetreiber hat dem Verantwortlichen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses schriftlich zu bestätigen. Dies dient für den Nachweis der Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1.

1) Der Wärmebereitstellungsgrad aus einem bestehenden Wärmenetz ist an die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 01.08.2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) angelehnt.

Auslegung zu § 71b Abs. 2

Absatz 2 Satz 1 bezieht sich auf den Einbau oder Aufstellung einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz mit weniger als 65 % der insgesamt verteilten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme und mit Baubeginn des Wärmenetzes vor dem 01.01.2024. In diesem Fall handelt es sich um ein bestehendes Wärmenetz und die Anforderungen an neue Netze nach Absatz 1 entfallen. Unerheblich ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Hausübergabestation in das bestehende Netz, der Zeitpunkt darf auch nach dem 01.01.2024 liegen.

Neue Hausübergabestationen in bestehende Netze

Der Wärmenetzbetreiber hat dem Verantwortlichen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 zum Zeitpunkt des Netzanschlusses schriftlich zu bestätigen. Damit wird sichergestellt, dass das Wärmenetz zum Zeitpunkt des Netzanschlusses die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz erfüllt.

Auslegung zu § 71b Abs. 3

Absatz 3 regelt die Haftung des Wärmenetzbetreibers im Rahmen der Nachweisverpflichtungen nach Absatz 1 und 2. Die Bestätigung des Wärmenetzbetreibers aus § 71b entspricht den Nachweisen nach § 71 Abs. 1. Der Netzbetreiber haftet für fehlerhafte Angaben.

Haftung Netzbetreiber

Zur Erfüllung der Anforderungen des GEG ist die Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach § 71b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 mit den Nachweisen nach § 71 Abs. 1 gleichzusetzen.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

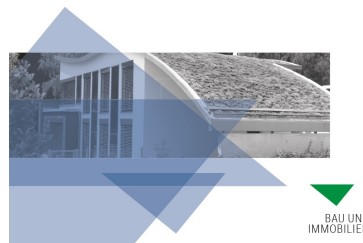
Bestellmöglichkeiten

PROF. DR. WERNER FRIEDL



Planung und Ausführung nach GEG

Energieberatung für nachhaltige Gebäude, rechnerischer Nachweis und
praxisnahe Kommentierung



BAU UND
IMMOBILIEN

Planung und Ausführung nach GEG

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

📞 **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<https://www.forum-verlag.com/details/index/id/86063>**